

**Der Kreisausschuss**  
Abteilung Gesundheit

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Fachdienst  
Infektionsschutz und Umweltmedizin

**Datum:** 2020-11-16  
**Aktenz.:** 21.2/15 - 08  
**Kontakt:** Dr. Gisela Ballmann/ Reinhard Strack-Schmalor  
**Telefon:** 06441 407-1600 / 407-2000  
**Telefax:** 06441 407-1055/ 407-2900  
**Raum-Nr.:** D 0.117  
**E-Mail:** anfragen-corona@lahn-dill-kreis.de  
**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
**Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## **8. Allgemeinverfügung (Besuchsregelung für Alten- und Pflegeheime)**

Der Lahn-Dill-Kreis erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gemäß der §§ 16,17 und 28, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG-) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) sowie § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. v. 15.01.2010 (GVBl. S. 570), § 9 CoKoBeV und ordnet zum Schutz der Bevölkerung des Lahn-Dill-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz Coronavirus) auf dem Gebiet des Kreises an:

### **1. Die 3. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 22.10.2020, Az.: 21.5/15-03 Ziff. 7**

und

### **die 5. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 26.10.2020, Az.: 21.2/15-05 Ziff. 1**

**werden in ihrer Gültigkeit bis zum Ablauf des 02.12.2020 verlängert.**

2. Ziffer 7 der 3. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 22.10.2020 enthält folgende Regelung:

**„In Abweichung von § 1b der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (2. CoV) vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung dürfen die dort genannten Einrichtungen jeweils an 3 Tagen durch max. 2 Personen für jeweils 1 Stunde betreten werden. Ehepaare bzw. verpartnerte Personen, die in der Einrichtung leben, können gemeinsam besucht werden. Das Konzept entsprechend § 1b Abs. 2 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (2.CoV) ist durch die Einrichtung anzupassen.“**

3. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 16 Abs. 8 IfSG).
4. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass auf Grund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung und der Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen auf Grund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sobald ihre Bekanntmachung vollständig bewirkt ist. Sie tritt mit Ablauf des 02.12.2020 außer Kraft, es sei denn, sie wird zuvor in ihrer Wirksamkeit verlängert.

Zur Begründung wird auf die Begründungen der 3. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 22.10.2020 und der 5. Allgemeinverfügung des Lahn-Dill-Kreises vom 26.10.2020 Bezug genommen. Die Begründungen dieser beiden Allgemeinverfügungen sind Gegenstand der hiesigen Begründung.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von 7 Tagen vor deren Feststellung, belief sich auf das Kreisgebiet des Lahn-Dill-Kreises bezogen, am 21.10.2020, 07:30 Uhr auf 53,27 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Der Lahn-Dill-Kreis war der Stufe 4 (rot) des Eskalationskonzeptes des Landes zuzuordnen. Mit einem weiteren rapiden ansteigen der Infektionsfällen war zu rechnen.

Gegenwärtig ist die 7-Tage-Inzidenz mit 119 neuen Infektionen je 100.000 Einwohner am 16.11.2020 um 07:30 Uhr festgestellt worden. Der Lahn-Dill-Kreis ist nunmehr seit mehr als einer Woche der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zuzuordnen. Die Neuinfektionen bewegen sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

Am 21.10.2020 waren 2 Alten- und Pflegeeinrichtungen im Bereich des Lahn-Dill-Kreises durch Infektionen betroffen. Gegenwärtig ist diese Zahl auf 10 Einrichtungen angestiegen.

In der Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 wurde begründend für die betroffene Maßnahme ausgeführt:

„Dem gleichen Ziel dient schließlich die Einschränkung der in der 2. Corona-Verordnung vorgenommene Besuchsregelung für Alten- und Pflegeeinrichtungen. Dabei ist es nicht nur so, dass die hohe Infektionslage dringend das Ziel vorgibt, Menschen in den betroffenen Einrichtungen unter einen besonderen Schutz zu stellen. Der Umstand, dass auch in den letzten Wochen erneut 4 Personen aus dieser zu schützenden Personengruppe verstarben, zeigt, dass verstärkte Anstrengungen zum Schutz der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen vorzunehmen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten dennoch ein umfassendes Besuchssystem ermöglicht wird und zudem zu berücksichtigen ist, dass alle die Bewohner, die dazu in der Lage sind, selbstverständlich das Recht besitzen, die Einrichtung ungehindert mit Angehörigen oder alleine zu verlassen und sich mit Besuchern und Besucherinnen außerhalb der Einrichtung unter den entsprechenden, dortigen Regularien zu treffen.

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Faktoren sind die erteilten Anordnungen geeignet, erforderlich und auf Grund der aktuellen Situation auch angemessen. Mildere Mittel, wie die erlassenen Anordnungen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten, sind nicht gegeben.“

Dadurch, dass die infektiologische Lage in den Alten- und Pflegeeinrichtungen seit dem 22.10.2020 sich nicht gebessert hat, im Gegenteil, wesentlich schlechter geworden ist, ist an der Begründung auch für die Verlängerung der Regelung festzuhalten. Die Regelung ist durch die Betreiber der Einrichtungen einheitlich begrüßt worden. Auch aus der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen wurde bislang nichts vorgetragen, was gegen die Fortdauer der Regelung sprechen würde. Es wird an ihr zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, die regelmäßig einer oder mehrerer Risikogruppen angehören, festgehalten.

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, dass die Verfügung einerseits insgesamt bis zum 02.12.2020 befristet ist, andererseits wird in der Regelung vorbehalten, dass weitere Anordnungen möglich sind, soweit sich die Inzidenz wesentlich verändert.

Das Enddatum des 02.12.2020 ist ein Mittwoch. Dieses Datum dient dem Zweck, dass die Betroffenen sich rechtzeitig vor Ablauf der Regelung über Folgeregelungen informieren können und sich auf diese einzurichten vermögen.

Die Dynamik der Infektionsentwicklung hat eine vorherige Anhörung verboten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

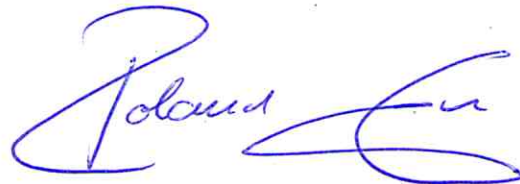
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Ihre Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim **Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen**, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Wolfgang Schuster  
Landrat



Roland Esch